

Schutzkonzept der Freien evangelischen Gemeinde (FeG) Schwabmünchen

Ausgabe vom 22.02.2026

1. Vorwort

Diese Konzeption beschreibt unser Anliegen, den Schutz und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen in der FeG Bad Schwabmünchen konkret und transparent zu gewährleisten.

2. Werte der Gemeinde im Blick auf Menschen und den Umgang miteinander

Wir glauben, dass der Mensch als Ebenbild Gottes erschaffen wurde, von Gott bedingungslos geliebt und angenommen ist. Diese Ebenbildlichkeit gilt und muss nicht durch bestimmte Leistungen erarbeitet werden.

Die Arbeit in der Gemeinde lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben.

Damit dies geschehen kann, werden wir alles in unserer Macht Stehende tun, dass dies in einem sicheren und geschützten Rahmen stattfinden kann. Wie wir dies umsetzen, stellen wir in diesem Konzept dar, das mit dem Jugendamt abgesprochen worden ist.

3. Mitarbeitergespräche, Führungszeugnis und Selbstverpflichtung

Die Auswahl von Ehrenamtlichen findet durch Gespräche zwischen dem Leiter und den potentiellen Mitarbeitenden statt. Dabei werden über Motive und Ziele des möglichen Ehrenamtlichen gesprochen sowie diese der Kinder- und Jugendarbeit erörtert. Und es wird auch dieses Schutzkonzept samt Anlagen erklärt.

Alle hauptamtlich angestellten Personen und alle ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich der jungen Generation legen der Gemeindeleitung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Bei Einsicht darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden.

Die Gemeindeleitung achtet darauf, dass das Thema „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ regelmäßig geschult wird, der Verhaltenskodex besprochen wird und die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden – wie z.B. die Vorlage der Führungszeugnisse.

4. Der Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden unterschreiben den in Anlage 1 abgedruckten Verhaltenskodex zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch und eine Selbstverpflichtung. In dieser sichern sie zu, dass gegen sie keine Anschuldigungen vorliegen und sie gegebenenfalls die Gemeindeleitung über neue informieren.

Die Gemeindeleitung vermerkt, dass keine Eintragungen im polizeilichen Führungszeugnis vorliegen, und archiviert den unterschriebenen Verhaltenskodex.

5. Verhaltensregeln

a. Allgemeine Regeln

- Es sind immer zwei Mitarbeitende in einer Gruppenstunde anwesend – wenn möglich und der Gruppe angemessen verschiedenen Geschlechts. Wo das nicht möglich ist, vereinbaren wir dies mit den Eltern.
- Gespräche über Sexualität müssen immer auf Freiwilligkeit beruhen. Bei diesen Themen ist sensibel auf die Grenzen aller Anwesenden zu achten.
- In allen Situationen sollte größtmögliche Öffentlichkeit vorhanden sein, bzw. hergestellt werden. Nothilfe muss selbstverständlich sofort geleistet werden.
- Eingangstüren und Türen zu Gruppenräumen werden nie abgeschlossen.
- Für persönliche Gespräche kann ein Ort gefunden werden, der diskret, aber einsehbar ist.

b. Spezifische Regeln

- Bei Versorgung von Verletzungen sollte immer eine weitere Person anwesend sein. In jedem Fall sollte dies von einer/ einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden erfolgen und im Zweifel ein weiteres Kind dabei sein.
- Bei Spielen mit Körperkontakt sind Situationen zu vermeiden, die falsch interpretiert werden können.
- Das „Nein“ der sich anvertrauenden Person ist in jedem Fall zu akzeptieren.

c. Auf Freizeiten

- Jungen und Mädchen schlafen in getrennten Räumen, dies gilt auch bei Outdoor Übernachtungen.
- Die Zimmer der Teilnehmer sind keine Aufenthaltsorte, sondern Rückzugsmöglichkeiten für jeden Teilnehmer. Daher besucht jeder nur das Zimmer, in dem er auch selbst untergebracht ist. Die Mitarbeiter haben die Aufgabe, genug Begegnungsmöglichkeiten außerhalb dieser Orte zu schaffen.
- Jungen und Mädchen haben getrennte Waschmöglichkeiten.
- Bei Gemeinschaftsduschen darf kein Teilnehmer gezwungen werden, nackt zu duschen. Das individuelle Schamgefühl eines jeden Teilnehmers ist zu beachten.
- Bei Outdoor-Übernachtungen oder auch beim Schwimmen ist auf die persönlichen Grenzen eines jeden Teilnehmers zu achten. Konkret bedeutet das z.B., dass die Mitarbeiter dafür sorgen müssen, dass sich jeder Teilnehmer in einem geschützten Raum umziehen kann.
- Regeln müssen aufgrund der Übernachtungssituationen und auch der sanitären Gegebenheiten ggfs. für jeden Freizeitort neu formuliert werden.

d. Im Mitarbeiterkreis

Dort werden Situationen angesprochen, die mit dem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten. Um dies umzusetzen und eine vertrauensvolle Atmosphäre zu bilden, sind folgende Regeln hilfreich:

- Ehrlichkeit steht im Mitarbeiterkreis an erster Stelle. Es ist erlaubt, Fehler zu machen.
- Mitarbeiter erlauben den anderen Mitarbeitern Rückmeldung und Feedback zu ihrem Verhalten gegenüber den Teilnehmern zu geben.
- Unklare und unbefriedigende Situationen werden offen und direkt angesprochen.
- Vertraulichkeit im Mitarbeiterkreis ist wichtig.
- Das, was in diesem Kreis geäußert wird, erfährt kein Teilnehmer.
- Zeit für den persönlichen Austausch ist wichtig. Je besser die Mitarbeiter voneinander wissen, von den Stärken, den Schwächen, von Problemen und Sorgen, desto besser können sie füreinander und dadurch auch besser für die Teilnehmer da sein.

e. Im Verdachtsfall

Sollte einem Mitarbeiter ein ungewöhnliches Verhalten oder eine Wesensveränderung bei einem Kind oder Jugendlichen auffallen, was ein Hinweis auf eine Gefährdungssituation sein könnte, sucht er das Gespräch mit der Schutzbeauftragten der Gemeinde. Zu diesem Zweck werden die Mitarbeitenden in Schulungen und Mitarbeitertreffen sensibilisiert. Diese finden mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf statt.

6. Der oder die Schutzbeauftragte

Die Gemeinde verfügt über eine zum Schutz beauftragte Person, die in der Gemeinde bekannt ist. An sie können sich Kinder und Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende sowie alle Besucherinnen und Besucher der Gemeinde in Fällen der Vermutung von sexueller Gewalt wenden. Welche Aufgaben und Qualifikationen damit verbunden sind, ist in Anlage 2 abgedruckt.

7. Der Notfallplan bzw. die Melde-Kette

Die Gemeindeleitung und die bzw. der Schutzbeauftragte verfügen über einen Notfallplan, der das Vorgehen im Falle eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch regelt. Diese Melde-Kette ist in Anlage 3 abgedruckt.

8. Vernetzung vor Ort und zu Beratungsstellen

Die Gemeinde kennt Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch:

- Kontakt zum zuständigen Jugendamt im Landkreis Unterallgäu:
Bad Wörthofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel. 08261 - 9950
- Kontakt zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“:
Landkreis Augsburg, Frau Balzer, Telefon 0821 - 3102 2309
- Kontakt zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Landkreis Unterallgäu:
Frau Veronika Michels, Telefon: 08261 995-8136 Mail: sozialdienstleitung@lra.unterallgaeu.de
Stellvertreterin: Frau Rebekka Kronenberg, Telefon: 08261 995-452
- Kontakt zum „Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch“: Telefon: 0800 22 555 30
- Kontakt zur Anlaufstelle für Betroffene „Schutzraum“ im Gemeinde-Bund FeG:
Telefon: [01577 8994718](tel:015778994718) Mail: schutzraum@feg.de
- Kontakt zu Verantwortlichen der Initiative Schützen und Begleiten im Gemeinde-Bund FeG:
 - Marcus Felbick, Referent Pfadfinder, Telefon: 02302 937-24 Mail: marcus.felbick@bund.feg.de
 - Andreas Schlüter, Pastor, Telefon: 02302 937-24 Mail: andreas.schlueter@feg.de

9. Kommunikation, Fortbildung und Schulung

Folgende Formate werden zur regelmäßigen Schulung genutzt:

- Fortbildung in Teamtreffen der FeG Schwabmünchen
- Schulungen durch den FeG Bund oder den FeG Bayerisch-Schwaben-Kreis

10. Öffentlichkeit

Sowohl das Schutzkonzept als auch die Kontaktadressen und die bzw. der Schutzbeauftragte sind der Gemeinde sowie Kindern, Jugendlichen und Eltern bekannt. Die Infos werden auf der Gemeindehomepage veröffentlicht und in Gruppenstunden erwähnt.

11. Anlagen

1. Verhaltenskodex 2. Schutzbeauftragte 3. Die Melde-Kette 4. Rechtliche Grundlagen

Anlage 1: Der Verhaltenskodex der FeG Schwabmünchen

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in der gemeindlichen Arbeit der FeG Schwabmünchen alle sich uns anvertrauenden Menschen (insbesondere Kinder und Jugendliche) vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden.

Deshalb schütze ich Kinder, Jugendliche und alle sich anvertrauenden Menschen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden.

2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzerfahrungen der mir anvertrauten Personen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den Willen einer jeden Person und bringe ihr Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

3. Ich gestalte die Beziehungen zu meinen Mitmenschen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Teilnehmern und Teilnehmerinnen gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter/Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.

5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

6. Ich werde in unserem Mitarbeitenden-Team Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.

7. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen.

Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpersonen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.

8. Ich habe das mir vorliegende Schutzkonzept und die darin enthaltenen Anlagen 1-3 gelesen und die relevanten Gesetzestexte in Anlage 4 erhalten.

9. Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, die Gemeindeleitung über die Einleitung entsprechender Verfahren sofort zu informieren.

Die Arbeit im Bund FeG lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben.

Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden, Menschen sicher gemacht und nicht verunsichert werden. Aus diesem Grund halte ich mich an o. g. Grundsätze.

Name

Datum

Unterschrift

Anlage 2: Die schutzbeauftragte Person der FeG Schwabmünchen

Sie wird auf Vorschlag der Gemeindeleitung von der Gemeindeversammlung für 4 Jahre berufen. Eine Wiederwahl ist möglich.

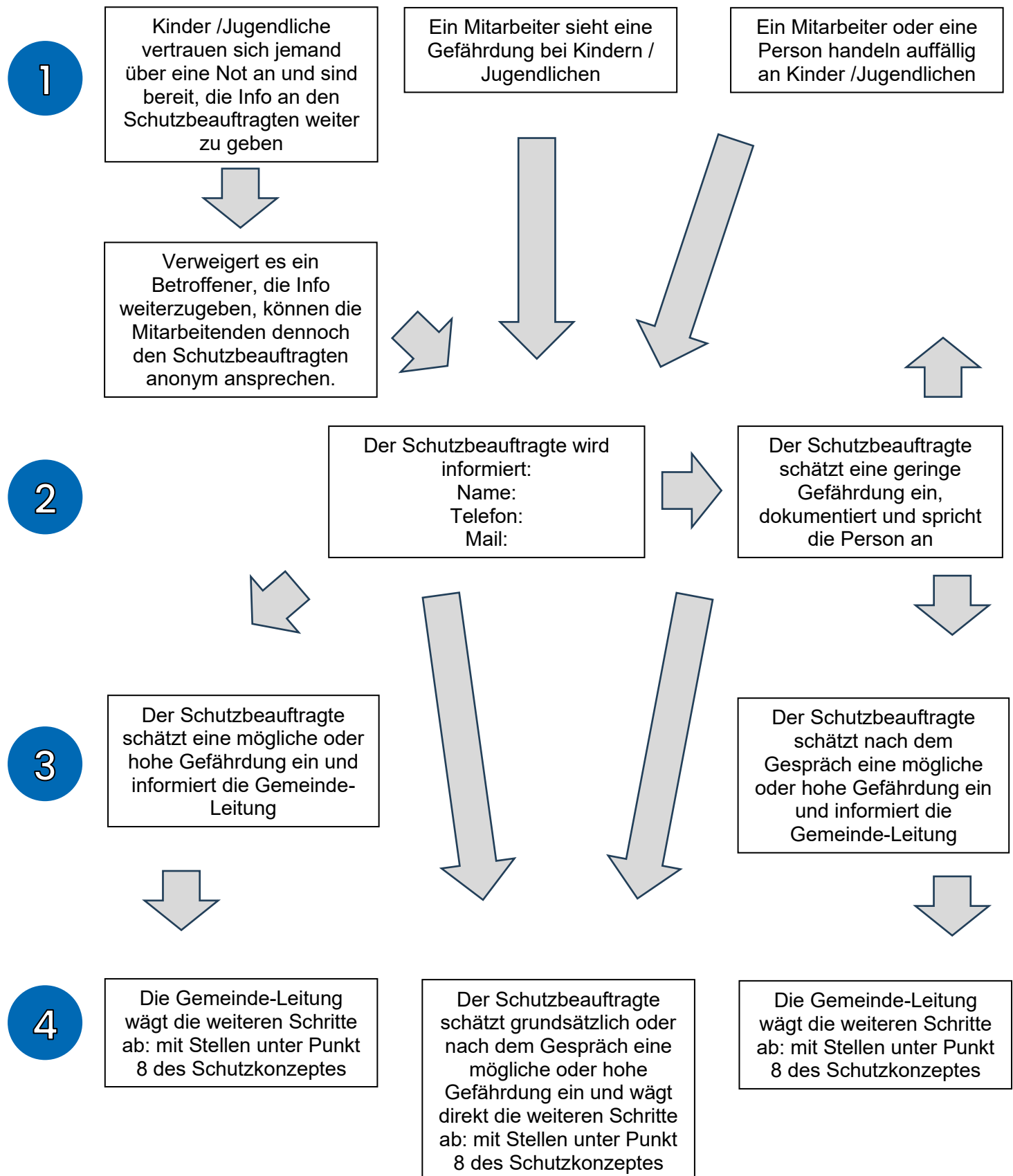
Qualifikationen der bzw. des Schutzbeauftragten

1. Die Person ist selbst nicht Mitglied der Gemeindeleitung.
2. Sie verfügt über Basisinformationen zum Thema sexualisierte Gewalt und ist
3. diesbezüglich sprachfähig.
4. Sie ist empathisch, sachlich und besonnen und nimmt Betroffene ernst.
5. Sie ist in der Lage, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu berücksichtigen.
6. Sie muss selbst keine Fachkraft sein, jedoch im Krisenfall Kontakt zu den unter Punkt 8 des Schutzkonzeptes erwähnten Stellen aufnehmen.
7. Sie kennt Hilfsangebote und Anlauf- und Beratungsstellen.
8. Sie hat den Verhaltenskodex unterschrieben und ihr eigenes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Gemeindeleitung vorgelegt.

Aufgaben der bzw. des Schutzbeauftragten

1. Die Person stellt sich den Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen in den Gruppen vor und steht zu Gesprächen rund um das Thema „Schutz vor Missbrauch und Gewalt in der FeG Schwabmünchen bereit.
2. Sie ist Ansprechperson für Personen, die Anzeichen der Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen beobachtet haben, sowie Kindern und Jugendlichen, die Missbrauch und Gewalt erlebt haben.
3. Bei Verdachtsfällen, so wie akuter, dringender Gefahr geht sie wie in der Meldekette beschrieben vor.
4. Sie dokumentiert die Gespräche, die sie über Verdachtsfälle sowie Fälle von akuter, dringender Gefahr führt. Sie bittet, wenn noch nicht geschehen, die Personen, die das Gespräch mit ihr suchen, ihre Beobachtungen ebenfalls zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen werden von ihr auch archiviert.
5. Weitere Aufgaben können nach Absprache mit der Gemeindeleitung erteilt werden.
6. Einmal im Jahr berichtet sie der Gemeindeleitung.

Anlage 3: Die Melde-Kette des Schutzkonzeptes der FeG Schwabmünchen



Anlage 4: Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage in Form von verschiedenen Gesetzestexten ist komplex. Der Einfachheit und Klarheit halber folgt eine (verkürzte) Auswahl der wichtigsten rechtlichen Bestimmungen. Falls gewünscht ist es möglich, bei einer der Vertrauenspersonen des Bundes FeG auch die gesamte ausführliche Zusammenstellung zu erhalten. Alle §§ finden sich in der zu jeder Zeit aktualisiertesten Fassung z. B. unter www.dejure.org

1. DAS GRUNDGESETZ

Artikel 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6 (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

2. UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Artikel 3 | Wohl des Kindes (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 19 | Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Artikel 34 | Schutz vor sexuellem Missbrauch Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder der a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden; c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

3. SOZIALGESETZBUCH (SGB) ACHTES BUCH (VIII) KINDER- UND JUGENDHILFE

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

(2) ... Besteht eine dringende Gefahr..., so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(6) Werden dem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 FeG-Schutzkonzept für Gemeinden | 18 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern: 1. den Umstand der Einsichtnahme 2. das Datum des Führungszeugnisses 3. und die Informationen, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist: ■ wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder ■ wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

4. STRAFGESETZBUCH

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinderund jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g Jugendgefährdende Prostitution
§ 184h Begriffsbestimmungen
§ 184i Sexuelle Belästigung
§ 184j Straftaten aus Gruppen
§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild.
§ 223 Körperverletzung
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel
§ 232a Zwangsprostitution
§ 232b Zwangsarbeit
§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel
§ 240 Nötigung
§ 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

Kontextuell sind oben stehend vor allem die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 wichtig. Sie werden nachfolgend in einer Übersicht gelistet und dann einzelne besonders relevante §§ herausgegriffen:

StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder an 3. einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (4) Der Versuch ist strafbar.

STGB § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer 1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt, 3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (3) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt. (4) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (4) Der Versuch ist strafbar. (5) In Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten des Amtes für geboten hält.

StGB § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht, 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht, 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt, 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt, 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt, 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt, 6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein, 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird, 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr 1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

StGB § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. (3) Der Versuch ist strafbar. (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter FeG-Schutzkonzept für Gemeinden | 23 1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

StGB § 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.